

Donnerstag 3. Mai 2018



Sonstiges:

Erwachsene: Einzelkarte Abendtarif Zehnerkarte Jahreskarte	4,00 Euro 2,00 Euro 35,00 Euro 55,00 Euro
Jugendliche: Einzelkarte Abendtarif Zehnerkarte Jahreskarte	2,50 Euro 1,50 Euro 20,00 Euro 35,00 Euro
Kinder: Einzelkarte Abendtarif Zehnerkarte Jahreskarte	2,00 Euro 1,00 Euro 15,00 Euro 25,00 Euro
Familien: Jahreskarte Alleinerziehende Kinder- und Jugendgruppen: Einzelkarte je Person	100,00 Euro 50,00 Euro 1,50 Euro

Anmietung eines Schließfachs	10,00 Euro
Als Erwachsene gelten Personen ab	Vollendung des 18.
Lebensjahres. Als Jugendliche gelten	Personen zwischen
Vollendung des 15. und 18. Lebensjahr	es. Als Kinder gelten
Personen zwischen Vollendung des 4. u	und 15. Lebensjahres.
Zu Familien gehört mindestens ein Kin	d bis zur Vollendung
des 15. Lebensjahres.	
Jahreskarten für Familien und Alleine Kinder his zur Vollendung des 15 Leb	

Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.

Als Kinder- und Jugendgruppen gelten Kindergartengruppen, Schulklassen und ähnliche Jugendgruppen mit mindestens zehn Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.

Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % erhalten auf Nachweis eine Ermäßigung der Gebühr von 50 %. Begleitpersonen von Behinderten mit Merkzeichen B erhalten freien Eintritt.

Wir bitten um Beachtung:

Das Freibad bleibt bei einer Lufttemperatur unter 17 Grad geschlossen.

Frühlingsfest am Roßberg Party! Blasmusik! Gutes Essen!

Freitag, 04. Mai 2018 ab 19.30 Uhr:

Zünftige Scheunenparty mit DJ und großem Barbetrieb

Samstag, 05.Mai 2018 ab 18.00 Uhr:

Leckeres aus unserer Außenküche, Unterhaltung durch den MY Altburg und

Holz/ägewettbewerb

Sonntag, 06. Mai2018 ab 11.00 Uhr - 15.00 Uhr:

Kommen Sie zum Mittagessen und gönnen Sie sich danach ein leckeres Stück Kuchen!

Musikalisch begleitet durch den MV Hamberg

Veranstaltungsende Sonntag, 15.00 Uhr



MV Hamberg e.V.





MORGENLÄUTEN



In der Sendung "Morgenläuten" entführt der SWR 4 seine Zuhörer eine Stunde lang zu den schönsten Fleckchen, die Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zu bieten haben.

Im Jahre 2000 war der SWR bei uns und hat ein musikalisches Ortsporträt mit Sang und Klang aus Neuhausen gesendet.

Herr Heinz Berger hat den damaligen Tonmitschnitt mit Bildern und Beiträgen von vielen Neuhausenern zu einem Video zusammengestellt. Herr Berger stellt das Video am **7.Mai 2018 um 19:00 Uhr** in der Theaterschachtel in der Pforzheimer Str. 1 vor. Für Speisen und Getränke sorgen die

Küchenfeen und das Team der "Stadt Pforzheim".

Damit wir alles vorbereiten können, bitten wir Sie um Anmeldung, bei Herrn Berger, Telefon 07234 8579 oder bei der Theaterschachtel 07234 40 92 550 oder per Email info@theaterschachtel.de

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Heinz Berger und der Förderverein





Gemeinde Neuhausen

Städtebauliche Erneuerung "Ortsmitte"

Seit 47 Jahren fördern der Bund und die Länder den Städtebau in den Kommunen. Städte und Gemeinden werden finanziell in der "integrierten Stadtentwicklung" (über mehrere Jahre) unterstützt, damit sie die vielen Herausforderungen bewältigen können. Am vierten Jahrestag der Städtebauförderung (5. Mai 2018) möchten wir Sie über den aktuellen Stand unseres Sanierungsgebietes informieren!

Sanierungsziele

Wohnen im Bereich der historischen Ortsmitte

Schaffung von Wohnqualität in der Ortsmitte durch Modernisierung, Umnutzung von Wirtschaftsgebäuden und Entkernung sowie die Neuordnung des Verkehrsraumes

Stärkung des Standorts für Kindergarten und öffentliche Einrichtungen

Durchgreifende bauliche und energetische Modernisierung des Kindergartens

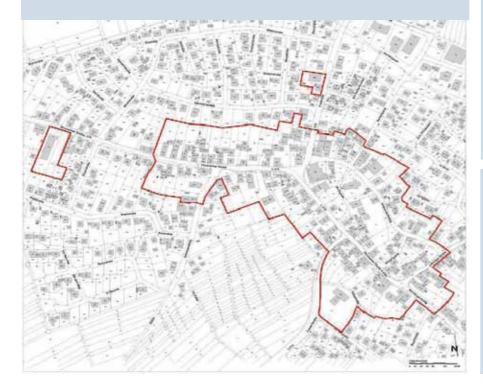
Entwicklung des Bauhofareals

Auslagerung des kommunalen Bauhofs in das Gewerbegebiet

Entwicklung des Bereichs um die Alte Schule als Wohnstandort

Nutzung und Entwicklung des innerörtlichen Flächenpotenzials um die Alte Schule / Feuerwehr

Schaffung von innerörtlichem, attraktivem Wohnraum



In 7 Schritten zum sanierten Objekt

- Vereinbarung eines unverbindlichen Beratungsgespräch mit der STEG
- Gebäudeerhebung und Ergebnisbericht mit Maßnahmen und Kostenschätzung
- 3. Der Eigentümer konkretisiert sein Vorhaben durch Angebote und ggf. Pläne
- 4. Feinabstimmung mit Gemeinde und STEG über Förderung und Gestaltung
- Erneuerungsvereinbarung über alle wichtigen Punkte mit dem Eigentümer
- 6. Baubeginn und Auszahlungen entsprechend Baufortschritt
- 7. Schlussabrechnung sowie Auszahlung der letzten Fördermittel

Fakten

Bewilligungszeitraum:

01.01.2014 bis 31.12.2022

Gebietsgröße: 10,54 ha Förderrahmen: 1.333.333 €

Bereits abgerufen: ca. 650.000 €
Bereits geförderte Maßnahmen:

8





Bereits im dritten Jahr befindet sich unsere Gemeinde inzwischen im Sanierungsgebiet und die Ergebnisse können sich sehen lassen: In der Pforzheimer Straße wich das baufällige Gebäude einer neuen, derzeit noch als Parkplatz genutzten, Freifläche. Stolze 25 Gebäude in Neuhausen nahm der Bautechniker der STEG fachmännisch unter die Lupe. An einigen Gebäuden im Sanierungsgebiet wurde eine Sanierung bereits durchgeführt, andere sind noch in Arbeit und viele werden hoffentlich noch folgen, um der Ortsmitte von Neuhausen zu neuem Glanz zu verhelfen.

VORHER



Modernisierung des Kindergartens

NACHHER











Private Erneuerung mit Teilabbruch anschließendem Anbau



Private Erneuerung





Private Erneuerung





Private Erneuerung mit Wohnraumerweiterung



Wir möchten Sie als Eigentümer aufrufen, sich aktiv zu beteiligen. Teilen Sie uns deshalb Ihre Wünsche und Anregungen zur Sanierung in Ihrem speziellen Fall, aber auch im Allgemeinen mit. Im Auftrag der Gemeinde Neuhausen ist die STEG als Sanierungsträger Ihr Hauptansprechpartner, der Sie kostenlos und unverbindlich berät. Wir freuen uns auf Ihren Anruf, denn nur gemeinsam mit Ihnen kann die Sanierung erfolgreich gestaltet werden.

Ihre Ansprechpartnerin rund ums Thema sanieren: Elisa Dauben

Telefon 0711/21068-251 E-Mail elisa.dauben@steg.de

die STEG Stadtentwicklung GmbH
Olgastraße 54 Postfach 104341
70182 Stuttgart 70038 Stuttgart
Telefon 0711/21068-0 Fax 0711/21068-112
www.steg.de

Amtliche Bekanntmachungen

Ehrungsabend der Gemeinde Neuhausen in der Schwarzwaldhalle

Am Montag, den 23. April wurden in der vollbesetzten Schwarzwaldhalle die sportlichen Leistungen von 5 Vereinen mit 121 Personen sowie 5 Blutspender von der Gemeinde Neuhausen ausgezeichnet.



Doris Clauß wurde für ihre züchterischen Leistungen (u.a. Vereins-, Kreis- und Landesmeisterin mit verschiedenen Rassen und Deutsche Vizemeisterin (Englische Schecken dreifarbig) geehrt.



Bei den Blutspendern wurden Stefan Porth (10 Blutspenden), Ingrid Erhard und Bettina Schölzke (jeweils 25 Blutspenden), Kerstin Köppen (50 Blutspenden) und Werner Pfitzenmaier (75 Blutspenden) ausgezeichnet.



Vom Turnverein Huchenfeld 1880 e.V. hatten viele Erfolge vorzuweisen: Surella Akbaba, Sara Ehringer, Tina Ehringer, Jessica Flaig, Leonie Ehringer, Annika Kestler, Nelly Staude, Jasmin Bonn, Märle Müller, Leona Feiler, Matilda Müller und Lena Vamvakopoulus.



Die E-Jugend des SG Biet mit ihren Trainern Andreas Hummel, Sascha Monteserrato und Markus Lohn. Die E-Jugend des SG Biet konnte sich 2017 gleich zweimal den Meistertitel holen, nämlich im Frühjahr und Herbst.

Hierfür wurden Yasar Sahin Bozkurt, Jannes Dostal, Fabio Marsala, Antony Lumia, Maksim Badura, Robin Zacher, Silas Hummel, Quentin von Lohr, Florian Bonn, Finn Lohn, Maxim Szymko und Noah Alker ausgezeichnet. Bei der Meisterschaft im Frühjahr 2017 waren auch Mohammed Abdeen, Marc Bogner, Nick Zahnleiter, Luka Suknaic, Valentin Armbruster, Raffael Feiler und Rico Podiebrad dabei und erhielten ebenfalls einen Pokal.

Ebenso die Meister Herbst 2017: Luke Kleinert und Luca Hufnagel.



Die Mannschaft des 1. FC Schellbronn wurde für ihren Aufstieg in die Kreisklasse A geehrt. Ausgezeichnet wurden: Igor Anselm, Markus Klemens, Patrick Bessling, Nico Kramer, Dominik Bischoff, Sinan Marangoz, Serhat Cakir, Sascha Monteserrato, Pascal Fehrle, Meflet Musturuk, Timo Gerken (Trainer), Frieder Nonnenmann, Tobias Gonsior, Roberto Salicandro (Co-Trainer), Ousama Hadjer Merhoum, Patrick Teixeira, Julian Helleis, Kevin Teixeira, Philip Hofsäß, Carlos Teixeira, Dennis Hollik, Oliver Neuner, Timon Vaessens und Jan Pojtinger.

Der LV Biet konnte mit 63 Kreismeistern an diesem Abend die meisten Pokale überreichen. Die beachtlichen Erfolge reichten von der Kreisebene über Badische Vizemeister, Baden-Württembergische Meister bis zur Teilnahme bei deutschen Meisterschaften.

Geehrt wurden: Dominik Amann, Julian Arzt, Tom Barneveld, Jessica Bornbaum, Helmut Bornbaum, Philipp Bornbaum, Leonie Bühler, Paulina Bühler, Habib Demez, Julia Deubner, Peter Didio, Luca Eberwein, Angelika Fischer, Finn Glas, Julia Härlin, Moritz Hawener, Julian Heinkel, Stefanie Heinkel, Steffen Heinkel, Fabienne Hörter, Sarah Hoppe, Birgit Kalmbach-Hörter, Joel Kenworthy, Tuan Khaengraeng, Tabea Kindtner, Lisa Klammer, Mona Klammer, Silvia Klammer, Dirk Kleinert, Jana König, Erik Krämer, Celine Lautenschlager, Marie Lautenschlager, Michael Lautenschlager, Yannik Leicht, Hannah Mörmann, Martin Mörmann, Emma Morlock, Matteo Morlock, Niklas Munz, Matthias Muthsam, Andreas Nothacker, Noah Nothacker, Patricia Nothacker, Andrea Reichstetter, Elisa Reichstetter, Joachim Reiff, Daniel Riedinger, Brian Röth, Charlotte Rosar, Moritz Rosar, Alina Schönleber, Inka Schönleber, Rene Schönleber, Thea Schuhmacher, Tatjana Schurr, Jasmin Schuster, Aaron Schwerdtle, Robin Schwerdtle, Tim Sickinger, Hanna Stalling, Philipp Sünderhauf und Maxim Szymko.







Für stimmungsvolle Unterhaltung sorgten die "ViB Vocals" der Verbandsschule im Biet, die trotz anstehender Mathematikprüfung am nächsten Tag durch ihren Gesang den Abend abrundeten, der mit einem kleinen Steh-Imbiss ausklang.

Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für meldepflichtige Personen

Vorbemerkung

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz - BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abzumelden (§ 17 Absatz 2 BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer Einzugsmeldungen nicht, nicht richtig oder verspätet abgibt, sich nicht oder verspätet abmeldet oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Bürgermeisteramt Neuhausen/Enzkreis

Pforzheimer Straße 20 75242 Neuhausen

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz: Frau Beate Ostenrieder

Einwohnermeldeamt Pforzheimer Straße 20 75242 Neuhausen Tel. 07234/9510-0

Mail: meldeamt@neuhausen-enzkreis.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG). Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Darüber hinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

- a) Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und den Suchdiensten aus dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.
- b) Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen kann Privatpersonen und nicht-öffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann. Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt.

- c) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.
- d) Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Altersund Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.
- e) Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.
- f) Der Wohnungseigentümer/ Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat.
- g) An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung übernehmen.

5. Dauer der Speicherung

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Löschungsfristen.

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.
 - Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS- GVO.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob

- die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).
- Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).
 - Nähere Informationen zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

7. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (Artikel 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO). Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim, Tel. 07231/308-0), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.



Sitzung des Bauausschusses

Am Dienstag, 08. Mai 2018, findet eine öffentliche Sitzung des Bauausschusses statt.

19.30 Uhr Rathaus Neuhausen, Sitzungszimmer im Obergeschoss, Pforzheimer Straße 20, 75242 Neuhausen

TAGESORDNUNG

- 1. Fragen der Zuhörer
- 2. Beratung folgender Baugesuche:
 - a) Ferienhausanbau Wolfseeweg 14

Flst.Nr. 1629 Gemarkung Schellbronn

- b) Errichtung einer Doppelgarage
 -geänderte BauausführungPforzheimer Straße 70
 Flst.Nr. 5003/1 Gemarkung Neuhausen
- c) Errichtung einer Terrassenüberdachung Lauwiesen 14
 Flst.Nr. 2032 Gemarkung Schellbronn
- 3. Verschiedenes

Neuhausen, den 27. April 2018 gez. Korz, Bürgermeister

Redaktionsschluss für NOS in der KW 19

Sonntag, den 06. Mai, 23.59 Uhr

Aufgrund des Feiertages (Christi Himmelfahrt am 10. Mai 2018) muss der Redaktionsschluss in der KW 19 ebenfalls vorverlegt werden.

Später eingegangene Texte können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Standfestigkeitsprüfung der Grabsteine auf den Friedhöfen der Gemeinde

Nach der Rechtsprechung müssen die Gemeinden die Grabsteine auf den Friedhöfen jährlich nach der winterlichen Frostperiode in geeigneter Weise auf ihre Standfestigkeit überprüfen lassen. Gemäß der Unfallverhütungsvorschrift "Friedhöfe und Krematorien", der Gartenbau Berufsgenossenschaft und "TA Grabmal" müssen hierzu Druckproben mit gewissen Belastungen durchgeführt werden.

Die Gemeindeverwaltung hat hierfür die Fachfirma Grabstein Prüfung Thoma aus Feldberg beauftragt, die mit den erforderlichen Prüfungsmaßnahmen ab dem 18.05.2018 beginnen wird.

Ihre Gemeindeverwaltung

Sanierungsgebiet "Ortsmitte Neuhausen" -

Gutachten über die Ermittlung der Anfangs- und Endwerte nach § 154 Baugesetzbuch im Hinblick auf die Entrichtung von Ausgleichsbeträgen für sanierungsbedingte Bodenwerterhöhungen

In der Gemeinderatssitzung am 24. April 2018 hatte das Immobilienbewertungsbüro Dr. Koch aus Esslingen das im Auftrag der Gemeinde erstellte Gutachten über die Ermittlung der Anfangs- und Endwerte nach § 154 Baugesetzbuch im Hinblick auf die Entrichtung von Ausgleichsbeträgen für sanierungsbedingte Bodenwerterhöhungen vorgestellt.

Das Gutachten kann auf der Homepage der Gemeinde Neuhausen (www.neuhausen-enzkreis.de) unter dem Link "Gemeindeentwicklung" eingesehen werden.

"Sanierungsgalerie" von Zukunft Altbau

Gute Beispiele sind die besten Argumente für eine energetische Sanierung

Gelungene Sanierungsprojekte sollen zum Nachahmen anregen. Energetisch erneuerte Wohngebäude entlasten langfristig den Geldbeutel, erhöhen den Wohnkomfort und schonen die Umwelt. Viele Hauseigentümer fürchten sich jedoch vor dem damit verbundenen Aufwand und zweifeln an den Erfolgsaussichten.

Eine neue Internetseite von Zukunft Altbau mit vielen erfolgreichen Sanierungsbeispielen aus dem Südwesten soll die Bedenken nun zerstreuen und zeigen, wie zufrieden viele Eigentümer mit ihrer Sanierung sind. Die "Sanierungsgalerie" des vom Umweltministerium Baden-Württemberg geförderten Informationsprogramms ist seit April 2018 mit 25 sanierten Gebäuden online und bietet eine Detailsuche unter anderem nach Objekttyp und Baujahr - so können Hauseigentümer die für sich passenden Beispiele herausfiltern.

Mit Vorher-Nachher-Bildern und verständlich aufbereiteten Informationen veranschaulicht die bundesweit einmalige Seite, dass sich der Kraftakt Altbausanierung lohnt.

Die Webseite ist unter www.sanierungsgalerie.de zu finden. Die Sanierungsgalerie wird auch künftig ständig mit neuen Sanierungsbeispielen bestückt und soll um den Bereich Nichtwohngebäude erweitert werden.

Besucher der Webseite können mit der Suchfunktion gezielt nach sanierten Immobilien suchen und sich von den verschiedenen Projekten anregen lassen. Mit der Standortsuche haben Interessierte die Möglichkeit, sanierte Gebäude in ihrer Nähe zu finden.

Die Detailsuche erlaubt die Sortierung nach Bau- und Sanierungsjahr, Objekttyp - etwa Wohnhäuser oder öffentliche Gebäude – sowie Besonderheiten wie natürliche Baustoffe.

Gefördert wird die Sanierungsgalerie durch das EU-Projekt "GreenSan" im Rahmen der Interreg-V-Reihe.

Neutrale Informationen zur energetischen Sanierung gibt es auch kostenfrei über das Beratungstelefon von Zukunft Altbau 08000 12 33 33 oder unter www.zukunftaltbau.de.

Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztliche Notfallpraxen

Notfallpraxis am Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67 a, 75179 Pforzheim, Tel. 116 117 Mo/Di/Do 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr Mi 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr Sa/So, Feiertag 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Notfallpraxis am Helios Klinikum Pforzheim

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 116 117

Mo/Di/Do 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr Mi Fr 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr Sa/So, Feiertag 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis Helios Klinikum Pforzheim Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 01806/072311

15.00 Uhr bis 20.00 Uhr Fr 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr Sa/So, Feiertag 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Weitere ausführliche Informationen finden Sie im Internet www.notfallpraxis-pforzheim.de

Notruf der Integrierten Leitstelle des DRK Pforzheim und den Enzkreis e.V. (Berufsfeuerwehr und DRK Pforzheim-Enzkreis e.V.) lautet 112 (Euronotruf)

Bei Krankentransporten sitzend/liegend lautet die Servicenummer 19 222 mit dem Handy: Vorwahl 07231.

Zahnärztlicher Notfalldienst der Zahnärztekammer

Die für die Wochenenden und Feiertage für den Notdienst eingeteilten Zahnärzte sind bei der Zahnärztekammer unter der Rufnummer 0621 - 38 000 818 zu erfragen.

Wochenenddienst der Apotheken

Samstag, den 05. Mai 2018

Doc Morris-Apotheke, Museumstr. 4, Pforzheim, Tel. 07231 / 5 89 80 71

St. Hubertus-Apotheke Pforzheim- Huchenfeld, St. Hubertus-Str. 4, Tel. 07231 / 97 09 0

Sonntag, den 06. Mai 2018

Central-Apotheke (PF-Fußgängerzone), Westliche 32, Pforzheim, Tel. 07231 / 10 60 64

Rats-Apotheke Pforzheim-Eutingen, Hauptstr. 99,

Tel. 07231 / 50072

Impressum:

Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuhausen

Herausgeber:
Gemeindeverwaltung Neuhausen
Druck & Verlag:
NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger
Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048.
Internet: www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil sowie alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Oliver Korz, Pforzheimer Straße 20, 75242 Neuhausen oder sein Vertreter im Amt. Telefon 07234 9510-11, Fax 07234 9510-50, E-Mail: sekreteite@nubeuren.perfeit.de.

Amt. Telefon 07234 9510-11, Fax 07234 9510-50, E-Maii: sekretariat@neuhausen-enzkreis.de
Die Redaktion behält sich bei Textbeiträgen Änderungen oder Kürzungen vor. Für unverlangte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.
Redaktionsschluss: Montags 23.59 Uhr (wenn nicht anders lautend im vorhergehenden Mitteilungsblatt erwähnt). Verantwortlich für "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.
Anzeigenannahme: wds@nussbaum-medien.de.
Bezugspreis: halbjährlich € 14,75.
Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnement gebühr.
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Diese Ausgabe erscheint auch online Das eBlättle ist nur mit einem gesonderten Zugang zu lesen.

Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Zentrale: 07234/9510-0

Fax: 07234/9510-50 Internet www.neuhausen-enzkreis.de E-Mail: mail@neuhausen-enzkreis.de

Adresse: Pforzheimer Str. 20,

75242 Neuhausen

Sprechzeiten:

08.00 Uhr - 12.00 Uhr Montag - Freitag Donnerstagnachmittag 14.00 Uhr - 18.30 Uhr

Abendsprechstunden des Bürgermeisters: Die Abendsprechstunde des Bürgermeisters am Donnerstag, den 10.05.2018 fällt aufgrund des Feierta-

ges "Christi Himmelfahrt" aus. Am 03.05.2018 fällt die Abendsprechstunde wegen der Schulverbandsver-

sammlung aus.

Ihre Ansprechpartner:

Zimmer	Bereich	Name	Durchwahl	E-Mail		
07 (0G)	Bürgermeister	Oliver Korz	9510-10	korz@neuhausen-enzkreis.de		
08 (OG)	Vorzimmer/Sekretariat/ Mitteilungsblatt	Bianca Fröschle Hannelore Lorenz	9510-11	sekretariat@neuhausen-enzkreis.de		
05 (EG)	Leiter Hauptamt/Bauamt	Joachim Lutz	9510-20	lutz@neuhausen-enzkreis.de		
06 (EG)		Hannelore Lorenz	9510-21	lorenz@neuhausen-enzkreis.de		
01 (EG)	Melde-/Gewerbe-/Passamt/ Fundbüro	Beate Ostenrieder	9510-13	meldeamt@neuhausen-enzkreis.de		
02 (EG)	Standesamt/Versicherungsamt/ Friedhofswesen	Andrea Volkert Dorothea Scherzinger	9510-23 9510-26	standesamt@neuhausen-enzkreis.de scherzinger@neuhausen-enzkreis.de		
04 (EG)	Ordnungsamt/Verkehrswesen/ Gebäudeunterhaltung	Martin Wagner	9510-24	wagner@neuhausen-enzkreis.de		
03 (EG)	Grundbucheinsichtstelle/ Bauanträge	Beate Philipp	9510-25	philipp@neuhausen-enzkreis.de		
16 (DG)	Leiter Kämmerei	Ralf Hildinger	9510-34	hildinger@neuhausen-enzkreis.de		
12 (OG)		Katja Bayerbach	9510-30	bayerbach@neuhausen-enzkreis.de		
11 (OG)	Grundsteuer	Jürgen Hermann	9510-31	mail@neuhausen-enzkreis.de		
09 (OG)	Gemeindekasse/Gebühren	N.N.	9510-32	kasse@neuhausen-enzkreis.de		
10 (OG)	Personalamt/Hundesteuer/ Wasser/Abwasser	Sabrina Haupt	9510-33	haupt@neuhausen-enzkreis.de		
Furtstr. 11	Leiter Bauhof	Heinz Gerber	942800 oder 01727183265	bauhof@neuhausen-enzkreis.de		
	Wassermeister	Patrick Raisch	01727183316			
Bereitschaftsdienst Bauhof außerhalb der üblichen Dienstzeiten						
	Vasserversorgungen außerhalb der		0176 84159269			
Freibadweg 2	Leiter Freibad	Steffen Busch	1277			
	Polizeiposten Tiefenbronn		4248			
06 (EG)	Sprechzeiten Forstdienststelle	Revierleiter Martin Fischer	0723170045	Martin.Fischer@enzkreis.de		
	außerhalb der Schulferien donnerstags von 17.00 – 18.00 Uhr					

Wichtige Telefonnummern IM NOTFALL			
Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarztwagen	112		
Polizei	110		
Polizeiposten Tiefenbronn	07234 4248		
Notfallpraxis im Siloah St. Trudpert Klinikum und Helios Klinikum	116 117		
Krankentransport sitzend/liegend	19222 mit dem Handy 07231		
Störungsstelle Strom - Stadtwerke Pforzheim	0800 797 39-3837		
Störungsstelle Gas - Stadtwerke Pforzheim	0800 797 39-3837		



Haus- und Badeordnung für das Freizeitwellenbad Schellbronn

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen am 24.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Eingangsbereichs und der Außenanlagen.
- Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Anordnungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- Die Einrichtung des Bades ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung und Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall dem Aufwand entsprechend bemessen wird.
- Beschwerden über Verunreinigungen oder ähnliches hat der Badegast der Schichtleitung unverzüglich mitzuteilen.
- Das Benutzen von Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräten ist nur unter Verwendung von Kopfhörern zulässig, sodass andere Badegäste nicht gestört werden. Das Mitbringen von Musikinstrumenten ist nicht gestattet.
- Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren ausdrückliche Einwilligung nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke sowie für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Schichtleiters.
- Im Kleinkindbereich und im Bereich der Schwimmbecken sowie in den Gebäuden des Freibades ist das Rauchen verboten. Das Freibadgelände ist von Zigarettenresten freizuhalten. Das Rauchverbot gilt auch für die Wasserpfeife und die E-Zigarette. Personen unter 18 Jahren ist das Rauchen untersagt.
- Papier, Abfälle und sonstige Gegenstände sind in den dafür aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.
- Fundsachen sind beim Personal abzugeben. Über diese Gegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen
- 10. Die Garderobenschränke stehen den Badegästen nur während ihres Besuchs im Freibad zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht zudem kein Anspruch. Das Freibadpersonal kann nach Betriebsende alle noch verschlossenen Garderobenschränke öffnen und ggf. räumen. Der Inhalt wird entsprechend der Regelungen für Fundsachen behandelt.
- 11. Die Nutzung der Liegestuhlfächer ist auf allgemeinen Freibadbedarf zu beschränken. Es besteht kein Anspruch auf Anmietung eines Liegestuhlfachs. Die Gemeinde Neuhausen übernimmt keine Haftung für dort gelagerte Gegenstände.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgelegt: während den Monaten Juli und August täglich 9:00 - 20:00 Uhr außerhalb der Sommermonate Juli und August Montag - Freitag Samstag, Sonntag, Feiertage 9:00 - 19:00 Uhr 9:00 - 20:00 Uhr

in Baden-Württemberg Bei Temperaturen unter 17 Grad oder Regenwetter kann das Bad vorzeitig geschlossen werden.

- 2. Kassenschluss ist jeweils eine Stunde vor Betriebsende.
- 3. Die Badegäste haben den Badebereich nach Aufforderung des Personals rechtzeitig vor Betriebsschluss zu verlassen.
- Bei Überfüllung kann das Bad (vorübergehend) für weitere Besucher gesperrt werden.
- 5. Die Saisonzeiten werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuhausen, auf der Homepage der Gemeinde Neuhausen sowie durch Anschlag am Freizeitwellenbad Schellbronn rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3 Zutritt zum Bad

- 1. Der Besuch des Freizeitwellenbads Schellbronn steht grundsätzlich jeder Person frei. Ausgeschlossen sind:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen, außer die Nutzung wurde vorab genehmigt.
- 2. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Nutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- Für Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist eine geeignete Begleitperson erforderlich.

§ 4 Eintrittskarten

- 1. Gegen Zahlung der am Aushang festgelegten Gebühr erhält der Badegast eine Eintrittskarte. Saisonkarten sind bei jedem Besuch unaufgefordert an der Kasse vorzuzeigen. Diese gelten nur für die laufende Badesaison. Es wird auf die jeweils gültige Gebührenordnung verwiesen.
- Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die Eintrittskarte ist dem Personal auf Verlangen
- 3. Der Badegast muss Eintrittskarten und Garderobenschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Bei Verlust aufgrund Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

§ 5 Benutzung des Bades

- 1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Störungen und Belästigungen anderer Besucher sind zu unterlassen.
- Die Badegäste dürfen Barfußbereiche nicht mit Straßenschuhen betreten. Mitgebrachte Hilfsmittel wie z. B. Rollstühle oder Rollatoren sind von den Badegästen oder deren Begleitpersonen vor Betreten der Barfußbereiche zu reinigen.
- Vor der Benutzung der Schwimmbecken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind im Badebereich nicht erlaubt.
- Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten Becken benutzen.
- Seitliches Einspringen bzw. das Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- 6. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.

§ 6 Aufsicht

- 1. Das Personal übt gegenüber allen Badbesuchern das Hausrecht aus.
- 2. Den Anweisungen des Personals ist uneingeschränkt Fol-
- ge zu leisten.

 3. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. Die Eintrittsgebühr wird im Falle eines Hausverweises nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann das Personal ein zeitweises oder dauerhaftes Hausverbot aussprechen.

§ 7 Haftung

- 1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spielund Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, das Bad und seiner Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde Neuhausen nicht.
- 2. Die Gemeinde Neuhausen haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- Für die Zerstörung, Beschädigung oder den Verlust von ins Bad mitgebrachten Sachen haftet die Gemeinde nicht. Dies gilt auch für die auf den Stellplätzen des Freibads abgestellten Fahrzeuge.

- 4. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Freibad zu nehmen. Von Seiten der Gemeinde Neuhausen wird keine Haftung für Bargeld und mitgebrachte Wertgegenstände übernommen.
- 5. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Gemeinde Neuhausen zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten der Gemeinde Neuhausen in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegasts, bei der Benutzung eines Garderobenschranks darauf zu achten, dass dieser ordnungsgemäß verschlossen ist und die Schlüssel sorgfältig aufbewahrt werden.
- Bei schuldhaftem Verlust von Garderobenschrankschlüsseln werden dem Badegast die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 14. Mai 1984 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuhausen, den 25.04.2018 gez. Korz, Bürgermeister

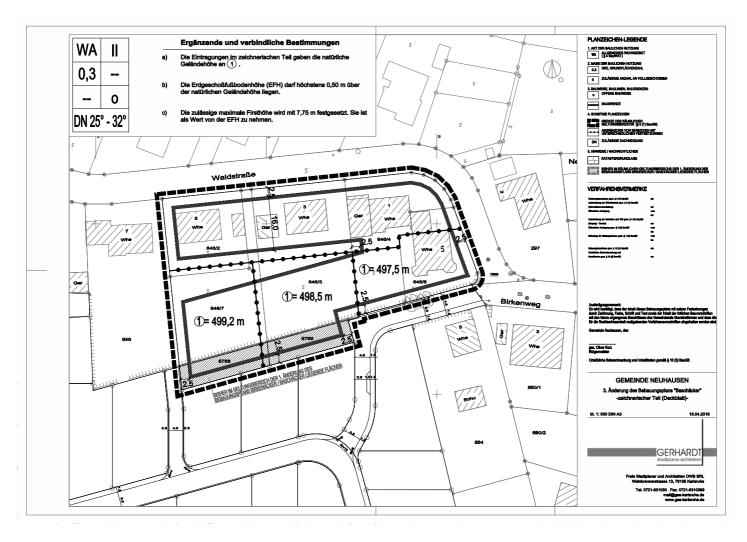
Mobile Geschwindigkeitsanzeige der Gemeinde Neuhausen

Messstrecke: Neuhausen, OT Hamberg, Schellbronner Str. 5, Fahrtrichtung von Schellbronn kommend, erlaubt sind 50 km/h, gemessen vom 23.04.2018 bis 30.04.2018

km/h	Fahrzeuge	km/h	Fahrzeuge
< 16	212	46 – 50	1878
16 – 20	64	51 – 55	1425
21 – 25	60	56 – 60	780
26 – 30	84	61 – 65	376
31 – 35	160	66 – 70	130
36 – 40	543	71 – 75	48
41 – 45	1403	76 – 80	22

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Baschäcker" und der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Birkenäcker/Baschäcker", Gemarkung Neuhausen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen hat am 24. April 2018 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Baschäcker" und der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Birkenäcker/Baschäcker" im Ortsteil Neuhausen gebilligt und beschlossen, die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchzuführen, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Anhörung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Das Plangebiet der Bebauungsplanänderungen umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 646/2, 646/7, 5768, 646/3, 5769, 646/4 und 646/6 Gemarkung Neuhausen. Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 16.04.2018. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Änderung der Bebauungspläne sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die rückwärtigen Flächen der Anwesen Waldstraße 1 - 5 im Ortsteil Neuhausen erschließungstechnisch und in der baulichen Nutzung dem Neubaugebiet "Birkenäcker/Baschäcker" zuzuordnen. In diesem Zusammenhang werden auch die bisher im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Birkenäcker/Baschäcker" befindlichen Parzellen Flst. Nr. 5768 und 5769 Gemarkung Neuhausen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Baschäcker" einbezogen. Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung und wird daher als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Baschäcker" und der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Birkenäcker/Baschäcker" mit Begründung jeweils in der Fassung vom 16.04.2018 liegt vom 14. Mai 2018 bis einschließlich 18. Juni

2018 (Auslegungsfrist) im Rathaus Neuhausen, Flur im Erdgeschoss, Pforzheimer Straße 20, 75242 Neuhausen während der Dienststunden Montag bis Freitag vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstagnachmittag von 14.00 Uhr bis

18.30 Uhr öffentlich aus.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

 Artenschutzrechtliche Voruntersuchung des Büros Bioplan aus Heidelberg insbesondere im Hinblick auf Strukturen für streng geschützte Arten (Fassung vom 03.04.2018).

Ergänzend können die ausgelegten Unterlagen auch im Internet unter www.neuhausen-enzkreis.de (Link: Bauen - Bauleitplanung) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Neuhausen, Rathaus, Zimmer 5, Pforzheimer Straße 20, 75242 Neuhausen, abgegeben werden. Da das Ergebnis der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Abgabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Neuhausen, den 27. Febr. 2018 gez. Auer, stellvertretender Bürgermeister

Zweckverband Abwasserbeseitigung Biet

ZWECKVERBAND "Abwasserbeseitigung Biet" Tiefenbronn

EINLADUNG

zu der am Donnerstag, den 17.05.2018, 19:00 Uhr im Bürger- und Kulturhaus "Rose", Franz-Josef-Gall-Straße 18, 75233 Tiefenbronn, stattfindenden öffentlichen Sitzung des Zweckverbands "Abwasserbeseitigung Biet"

Die Bevölkerung ist zur Sitzung des Zweckverbands "Abwasserbeseitigung Biet" herzlich eingeladen.

Tagesordnung: Öffentliche Sitzung

- Nachwahl des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters für die restliche Amtszeit
 - Beratung und Beschlussfassung -
- 2. Protokoll der Verbandsversammlung vom 11. Mai 2017
- 3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018
 - Beratung und Beschlussfassung -
- 4. Kauf eines Gebläses für die Kläranlage Hier: Bestätigung der Vergabe
 - Beratung und Beschlussfassung -

- 5. Kauf weiterer Gebläse und eines Sandfanggebläses für die Kläranlage
 - Beratung und Beschlussfassung -
- 6. Baumaßnahme für die Schlammentwässerung
 - Beratung und Beschlussfassung
- 7. Aktueller Sachstand zur Schlammfaulung
 - Kenntnisnahme -
- 8. Sonstiges, Bekanntgaben
 - Kenntnisnahme -

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Tiefenbronn, den 03.05.2018

aez

Frank Spottek Verbandsvorsitzender

Gemeindeverwaltungsverband Tiefenbronn

EINLADUNG

zu der am Donnerstag, den 17.05.2018, 20:00 Uhr im Bürger- und Kulturhaus "Rose", Franz-Josef-Gall-Straße 18, 75233 Tiefenbronn,

stattfindenden öffentlichen Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbands Tiefenbronn.

Die Bevölkerung ist zur Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbands Tiefenbronn herzlich eingeladen.

Tagesordnung: Öffentliche Sitzung

- 1. Protokoll der Sitzung vom 28.02.2018
- Feststellung des Rechnungsergebnisses für das Rechnungsjahr 2017
 - Beratung und Beschlussfassung -
- 3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018
 - Beratung und Beschlussfassung -
- 4. Sonstiges, Bekanntgaben

Tiefenbronn, den 03.05.2018

gez.

Frank Spottek Verbandsvorsitzender

Abholung von Ausweispapieren

Alle Personalausweise, die bis zum 19.04.2018 beantragt wurden, liegen im Rathaus Neuhausen, Pforzheimer Str. 20, Zimmer 1, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Abholung bereit. Bei Personen ab 16 Jahren ist für die Abholung des Personalausweises der Erhalt des PIN-Briefes der Bundesdru-

ckerei Voraussetzung. Die bisherigen Ausweisdokumente, die noch nicht abgegeben wurden, müssen zur Vernichtung oder Entwertung mitgebracht werden.



Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

Weitere Presseinfos und Veranstaltungen des Landratsamtes Enzkreis finden Sie unter

www.enzkreis.de/Kreis-Verwaltung/Aktuelles

Neuer Wildtierbeauftrager

ENZKREIS. Der neue Wildtierbeauftragte des Enzkreises heißt Bernhard Brenneis. Der Leiter des Forstreviers Dobel-Eschbach bei Neuenbürg hat die neue Funktion zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben übernommen und **löst Dieter Krail** ab, der in den Ruhestand gegangen ist. "Brenneis ist

ausgewiesener Forst- und Jagdfachmann und wird verantwortlich sein für den jährlichen Wildtierbericht und – darauf aufbauend – für die fachliche Beratung im Umgang mit Wildtieren", erklärt Forstamtsleiter Frieder Kurtz, zu dessen Amt der neue Beauftragte gehört. Insbesondere werde Brenneis als Ansprechpartner für Gemeinden, Hegegemeinschaften, Jäger und Privatleute fungieren, die sich mit Fragen beispielsweise zu Mardern oder Füchsen in Wohngebieten an ihn wenden können.

Die Einrichtung der Stelle ist laut Kurtz mit der Novellierung des Jagdgesetzes, dem neuen Jagd- und Wildtier-Management-Gesetz, notwendig geworden. Mit der Vorschrift sollen die heimischen Tiere einerseits geschützt, andererseits ihr Bestand so entwickelt werden, dass er "in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts" steht, wie es im Gesetzestext heißt. Dazu sollen Umfang und Art der Jagd als "naturnahe und nachhaltige Nutzungsform" entsprechend angepasst werden.

"Dem Wildtierbeauftragten kommt hierbei eine Schlüsselfunktion zu", erläutert Kurtz: "Er informiert die Jäger und Jagdgenossenschaften zum Beispiel über effiziente Bejagungsund Schutzmaßnahmen." Die praktische Beratung in den Jagdrevieren und die Koordinierung der revierübergreifenden Zusammenarbeit der Jäger seien weitere wichtige Aufgaben, denen sich der Wildtierbeauftragte widmen werde.

"Herr Brenneis bringt bei seiner neuen Tätigkeit neben einem fundierten Fachwissen eine hervorragende Vernetzung ein", ergänzt Dr. Hilde Neidhardt, zuständige Dezernentin für Landwirtschaft, Forsten und öffentliche Ordnung. Er verfüge beispielsweise über sehr gute Kontakte zu den Gemeinden und den kommunalen Gremien, aber auch zur Jägerschaft und zum Naturschutz; immerhin sei Brenneis auch Waldnaturschutzbeauftragter und zertifizierter Biberberater für den Enzkreis.

Der neue Wildtierberater des Enzkreises ist erreichbar unter Telefon 0172 7617624 oder per Mail an bernhard.brenneis @enzkreis.de.



Neuerdings als Wildtierbeauftragter für die fachliche Beratung von Privatleuten, Jägern und Gemeinden zuständig: Bernhard Brenneis, Leiter des Forstreviers Dobel-Eschbach. Mit auf dem Bild: Kein Wildtier, sondern seine treue Begleiterin, die Deutsche Wachtelhündin Holly. (enz)

Veranstaltungskalender "Enzkreis erleben" gewährt spannenden Einblick am Sonntag, 13. Mai: Besuch des Bunkermuseums in Bietigheim-Bissingen

ENZKREIS. Im Rahmen des Veranstaltungskalenders "Enzkreis erleben" lädt der Historisch-Archäologische Verein Mühlacker (HAV) am Sonntag, 13. Mai, zu einem Besuch im Bunkermuseum in Bietigheim-Bissingen ein. In Zusammenarbeit mit der vhs Mühlacker wird dort die Geschichte und Technik der Neckar-Enz-Stellung gezeigt. Mit dem Bau des Bunkers wurde bereits 1935 begonnen als Teil der 450 Bauwerke umfassenden Neckar-Enz-Stellung. Zwischen Eberbach/Odenwald und Vaihingen/Enz sollten die Bunker den Übergang von Westen her entlang der beiden Flüsse Neckar und Enz sperren. Treffpunkt für die Exkursion, die

mit Fahrgemeinschaften erfolgt, ist um 13:15 Uhr beim Hallenbad Mühlacker. Die Gebühr beträgt 5 Euro. Eine Anmeldung ist direkt bei Christiane Bastian-Engelbert vom HAV unter Telefon 07041 43155 erforderlich.

Das Angebot ist Teil der Veranstaltungsreihe "Enzkreis erleben", die vom Forum 21 und dem Landwirtschaftsamt zusammengestellt wurde. Sie bietet bis Anfang Dezember ein kreisweites Programm zu Landschafts-, Naturschutz-, Kultur- und Umwelt-Themen. Viele Initiativen und Vereine haben sich zusammengetan, um für die Schönheit und Vielfalt der Kulturlandschaft im Enzkreis zu werben. Alle Veranstaltungen stehen in einem Programmheft, das im Landratsamt und in den Rathäusern der Enzkreis-Gemeinden ausliegt. Es ist auch auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de/forum-21 eingestellt.

Schulen

Verbandsschule im Biet Gemeinschaftsschule



Telefon: 07234 / 980100 Telefax: 07234 / 980102

Website: www.vib-neuhausen.de E-Mail: info@vib-neuhausen.de

Bürozeiten der Schule

Montag - Freitag 07.30 Uhr - 12.00 Uhr

Förderverein V.i.B. Neuhausen e.V.



Einladung zur Mitgliederhauptversammlung am Donnerstag, den 17. Mai 2018

Am Donnerstag, den 17. Mai 2017 findet um 19.30 Uhr unsere diesjährige Mitgliederhauptversammlung in der Cafeteria der V.i.B. in Steinegg statt.

Folgende Punkte stehen auf der Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- Bericht des Vorstandes
- 3. Bericht über die Kernzeitbetreuung
- 4. Bericht der Kassiererin und der Kassenprüfung, Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen
- 6. Verschiedenes

Weitere Anträge zur Tagesordnung sind bitte schriftlich bis zum 09. Mai 2018 an den Vorstand zu richten.

Wir laden unsere Mitglieder und alle, die sich für unseren Verein und unsere Arbeit interessieren, sehr herzlich zu dieser Sitzung ein.

Für den Vorstand: Sybille Lohn, Schriftführerin

Aus den Ortsteilen

ORTSTEIL HAMBERG

Geburtstage

Wir gratulieren:

am 08. Mai Herrn Johannes Heinz, Richard-Wagner-Str. 3 zum 80. Geburtstag

ORTSTEIL NEUHAUSEN

Kindergarten Neuhausen

Pforzheimer Str. 37, 75242 Neuhausen, Leitung Michael

Tel. 07234/4354, E-Mail kindergarten-neuhausen@web.de

Erste-Hilfe-Kurs für die Riesen

Am Donnerstag, den 26.04.2018 wurden die Riesen von der Rettungsassistentin und ehemaligen Kindergartenmutter Frau Pavlina Klein sowohl im Pavillon in Neuhausen als auch in der Schwarzwaldhalle in Schellbronn eingeladen, an einem Erste-Hilfe-Kurs teilzunehmen.

Die Riesen haben begeistert mitgemacht. Frau Klein vermittelte kindgerecht, wie man z.B. ein "Schmetterlingspflaster" auf einem Finger anbringt, ein verletztes Körperteil mit Kompresse und einem Verband



die stabile Seitenlage wurde geübt und es wurde besprochen, wie man einen Notruf absetzt.



Jedes Kind erhielt eine Urkunde für den bestandenen Erste-Hilfe-Kurs, die angelegte Binde an Arm, Bein oder Kopf, ein Pflaster, ein Fähnchen und Gummibärchen.

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an Frau Klein für diesen interessanten und lehrreichen Vormittag und vor allem auch dafür, dass sie bereit war, wegen der räumlichen Trennung der Riesen, an diesem Tag gleich zweimal diesen Erste-Hilfe-Kurs durchzuführen.

Geburtstage

Wir gratulieren:

am 08. Mai Frau Sebat Akbaba, Pforzheimer Str. 51/1 zum 75. Geburtstag

Soziale Einrichtungen

Krankenpflegeverein e.V.

ST. JOSEF

Montag. 14.05.2018

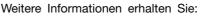
Nachmittagstreff Neuhausen (ab 14.30 Uhr) Theaterschachtel, Neuhausen, Pforzheimer Str. 1

Mittwoch, 9.05.2018

Nachmittagstreff Steinegg (ab 14.30 Uhr) (Neuhausen-Steinegg, Eichendorffstr. 6)

Auskunft und Organisation Katharina Waibel Eichendorffstr. 6 75242 Neuhausen Steinegg

Landhaus für Senioren St. Josef



St. Josef

Landhaus für Senioren Cornelia Schrader Liebenzeller Str. 28 75242 Neuhausen Fon: 07234 9451-0

Fax: 07234 9451-110

E-Mail: cornelia.schrader@pflegeheim-steinegg.de

www.pflegeheim-steinegg.de

ST. JOSEF Ambulanter Pflegedienst St. Josef

Liebenzeller Straße 28 75242 Neuhausen-Steinegg

Einsatzleitung:

Maria Gutsch/ Elvira Maisenbacher

07234/ 9451201

Beratungsstelle Hilfen im Alter

Markus Schweizer Dipl. Sozialarbeiter (FH)

07231/ 128130 Pflegedienstleitung:

Maria Gutsch, maria.gutsch@st-josef-apd.de

Stellvertretende Pflegedienstleitung:

Elvira Maisenbacher, elvira.maisenbacher@st-josef-apd.de





Caritas Pforzheim



Ambulante Hospizgruppe Biet

In Kooperation mit dem Krankenpflegeverein Tiefenbronn, dem ambulanten Pflegedienst St. Josef und dem Caritasverband Pforzheim betreuen wir Menschen am Lebensende und Schwerstkranke in ihrer häuslichen Umgebung. Die geschulten Mitarbeiter arbeiten ehrenamtlich und ersetzen kein Pflegepersonal und hauswirtschaftliche Hilfen. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen gerne in der schweren Zeit des Lebens bei.

Kontakt:

Krankenpflegeverein Tiefenbronn e.V. Lehninger Str. 2, 75233 Tiefenbronn Ansprechpartner: Andrea Raible-Kardinal,

Tel. 07234 / 1419 Handy: 0162 / 5696532

E-Mail: info@krankenpflegeverein.de

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Neuhausen



Bereitschaftsleitung: W. Schmidt, Pallottistr. 3 75242 Neuhausen-Steinegg, Tel. 07234 7691 http://neuhausen.drk-pforzheim.de

Pro Familia

Alles, was Recht ist Trennung und Scheidung - Was nun? Ein Informationsabend bei pro familia über die rechtlichen Themen

Eine Trennung oder Scheidung ist für Frau und Mann und vor allem auch für die Kinder ein schwieriger Einschnitt. Die Lebensumstände ändern sich für alle Beteiligten.

Neben der Wohnsituation müssen zunächst die Erwerbsund Einkommenssituation neu geregelt werden. Eltern müssen sich über den Verbleib der Kinder und die Betreuungszeiten einigen.

Es ist sinnvoll, sich auf diesen Schritt vorzubereiten.

Rechtsanwältin Katrin Haible gibt Antworten auf u.a. folgende Fragen: Was muss ich tun, wenn ich mich scheiden lassen will? Wie wird der Unterhalt berechnet? Was kostet eine Scheidung? Wie wird das Vermögen oder die Schulden aufgeteilt? Wie können gute Regelungen für die Kinder getroffen werden?

Die Referentin ist Rechtsanwältin und verfügt über langjährige Erfahrungen im Familienrecht.

ge Erfahrungen im Familienrecht.

Mittwoch, 16.05.2018, 19.00 Uhr
pro familia Pforzheim
Unkostenbeitrag 9.-€
Anmeldung erbeten bis 14.05.2018
pro familia
Ortsverband Pforzheim e.V.
Parkstraße 19 - 21
75175 Pforzheim
Telefon 07231-607586-0

Telefon 07231-607586-0
E-Mail pforzheim@profamilia.de
Internet www.profamilia.de/pforzheim